

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf

(Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)

Vom ...

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 17 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nummer 3) und § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nummer 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Verscheuchen von Wölfen [Canis lupus]

Soweit Wölfe hierbei nicht verletzt werden, unterliegt das Verscheuchen von Wölfen, die sich Menschen oder Weidetieren annähern oder in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbaren Nähe aufhalten, nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes; zulässig ist auch das Werfen mit Gegenständen oder ähnliches. Das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu verscheuchen, ist gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfe mit auffälligem Verhalten nachzustellen und zu vergrämen. Zur Vergrämung zugelassen sind alle geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen sowie akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten, sofern den Wölfen hierdurch keine Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome hinausgehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuvor bestätigt hat, dass ein auffälliges Verhalten vorliegt. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich ein Wolf

1. wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von wenigen Metern aktiv annähert und es sich nicht um einen Welpen handelt oder
2. tagsüber wiederholt in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten oder
3. über mehrere Tage hintereinander in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsbereichen aufhält

und er sich nicht durch nach § 1 zulässige Maßnahmen verscheuchen lässt.

(3) Sofern die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege dies für erforderlich hält, dürfen die in § 7 genannten Personen Wölfe mit auffälligem Verhalten auch mit Fallen fangen und betäuben oder mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte der Natur entnehmen, um sie zu besondern oder anderweitig zu kennzeichnen und anschließend bei oder nach ihrer Wiederfreilassung gezielt zu vergrämen.

§ 3

Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

(4) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit für den Menschen problematischem Verhalten nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. Ein für den Menschen problematisches Verhalten liegt vor, wenn die Vergrämung eines nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auffälligen Wolfes nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist oder die Vergrämung erfolglos bleibt.

(5) Ist ein Abschuss nach Absatz 1 nicht möglich, dürfen Wölfe mit für den Menschen problematischem Verhalten von nach § 7 berechtigten Personen auch mit Fallen gefangen oder mit einem Narkosegewehr oder sonstigen Teleinjektionsgeräten betäubt und der Natur entnommen werden. Nach Satz 1 der Natur entnommene Wölfe sind durch einen Tierarzt oder eine andere zur Tötung von Wirbeltieren berechnigte Person tierschutzgerecht zu töten, sofern bei Welpen eine artgerechte Unterbringung nicht in Frage kommt.

(6) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, die sich aggressiv gegenüber Menschen verhalten, von nach § 7 berechtigten Personen auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 geschossen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

(7) Zur Abwendung drohender erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein oder mehrere Wölfe mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, und dort Nutztiere gerissen oder verletzt haben. Als mehrfaches Eindringen gilt das mindestens zweimalige Eindringen in denselben Weidetierbestand oder das mindestens zweimalige Eindringen in verschiedene Weidetierbestände durch mutmaßlich denselben Wolf oder mutmaßlich dieselben Wölfe.

(9) Soweit Übergriffe auf nach Absatz 2 geschützte Nutztiere anders nicht beendet werden können, ist es zulässig, auch das gesamte Rudel zu entnehmen, um den oder die Schäden verursachenden Wölfe zu töten.

§ 5

Wolfs-Hund-Hybriden

Ergibt das Monitoring der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Vorkommen von Wolfs-Hund-Hybriden wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, den Hybriden zum Schutz der heimischen Tierwelt nachzustellen, um sie zu fangen, auf sonstige Weise lebend der Natur zu entnehmen oder durch Abschuss zu töten. Nach Satz 1 lebend der Natur entnommene Wolfshybriden sind tierschutzgerecht zu töten, soweit eine artgerechte Unterbringung im Einzelfall nicht möglich ist.

§ 6

Einschränkungen

(10) Bei der Entnahme oder Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden nach dieser Verordnung sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere dürfen

1. beim Fallenfang nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 oder § 5 nur von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bereit gestellte oder empfohlene Fallen verwendet werden, die unversehrt fangen und das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren nach Möglichkeit ausschließen;
2. keine Wölfe oder Wolfshybriden mit unselbstständigen Jungtieren geschossen oder der Natur entnommen werden, es sei denn, dass das verbleibende Elterntier nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege allein in der Lage ist, die Jungen aufzuziehen oder, wenn dies nicht der Fall ist oder beide Elterntiere entnommen werden müssen, die Jungtiere vor den Elterntieren getötet oder der Natur entnommen werden; soweit dies im Einzelfall möglich ist, sind die Jungtiere lebend der Natur zu entnehmen und artgerecht unterzubringen;
3. bei der Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden mit Schusswaffen nur Patronen mit ausreichender Tötungswirkung verwendet werden.

Satz 2 Nummer 2 gilt nicht für Wölfe nach § 3 Absatz 3 oder bei denen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihres sonstigen Verhaltens eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann oder bei der Tötung schwer verletzter Wölfe nach § 9.

(11) Die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung ist in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 11 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, nur zulässig, wenn die Maßnahme nicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz verboten ist oder wenn für die Maßnahme durch den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt als zuständige Naturschutzbehörde

nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden eine flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist. § 3 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(12) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt hat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(13) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann in den in Absatz 3 genannten Gebieten im Einzelfall Ausnahmen nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Berechtigte Personen

(14) Zu Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 sind nur dazu geeignete Personen berechtigt, die von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Verordnung im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen bestellt wurden. Zusammen mit der Beauftragung legt die Fachbehörde die genauen zeitlichen und örtlichen Umstände bei der Durchführung der Maßnahmen fest.

(15) Zur Vergrämung von Wölfen nach § 2 mit Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen sowie zur Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden mit einer Schusswaffe nach den §§ 3 bis 5 darf nur bestellt werden, wer einen gültigen Jagdschein oder eine andere waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Bei der Bestellung von Personen zur Tötung von Wölfen nach § 4 ist sind vorrangig die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Personen zu berücksichtigen. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 nicht durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte Person erfolgen, ist diese nach Möglichkeit vorab zu informieren. Besteht keine Möglichkeit, die jagdausübungsberechtigte Person vor Durchführung der Maßnahmen zu informieren, hat die Information nachträglich zu erfolgen.

(16) Zur Entnahme von Wölfen oder Wolfshybriden mit betäubenden Mitteln nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 oder § 5 dürfen nur Tierärzte oder Personen, die über eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 5 des Tierschutzgesetzes verfügen, bestellt werden. Zur Entnahme von Wölfen mit einem Narkosegewehr darf zusätzlich nur bestellt werden, wer die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Informations- und Beobachtungspflichten

(17) Der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat unverzüglich Bericht zu erstatten, wer von

1. § 2 Gebrauch gemacht hat über die Anzahl der vergrämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode;
2. den §§ 3 bis 5 Gebrauch gemacht hat, über den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils entnommenen oder getöteten Wölfe oder Wolfshybriden.

(18) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu informieren, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit für den Menschen problematischem Verhalten bestätigt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, sind zusätzlich die örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Kommunen zu informieren.

(19) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat darüber zu wachen, dass es durch die mit dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs kommt noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird. Das für den Erlass dieser Verordnung zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Verordnung aufzuheben, falls sich durch die mit der Verordnung zugelassenen Ausnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs abzeichnen sollte oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird. Sie hat außerdem darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 bis 4 im Einzelfall entziehen, wenn von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht, der Berichtspflicht nach § 8 oder der Abgabepflicht nach § 10 nicht nachgekommen wird.

§ 9

Tötung schwer verletzter Wölfe

(20) Schwer verletzte Wölfe dürfen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet werden, wenn das Tier nach dem Urteil der Tierärztin oder des Tierarztes nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte. Die Tötung darf in Beisein der Tierärztin oder des Tierarztes mit einer geeigneten Schusswaffe auch durch Polizeibeamte oder durch Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins, sind, sofern die Tierärztin oder der Tierarzt in der konkreten Situation nicht hierzu in der Lage ist.

(21) Bei Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben bei vernünftigen menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, dürfen Polizeibeamte oder von der Polizei hierzu hinzugezogene Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber einen schwer verletzten und leidenden Wolf auch dann töten, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah nicht hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen).

(22) § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Verbleib getöteter Wölfe

Aufgrund dieser Verordnung getötete Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

§ 11

Inkrafttreten, Evaluation

(23) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(24) Das für den Erlass dieser Verordnung zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Potsdam, den

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Stand 21. Dezember 2017

Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

I. Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

1. Mobile Zaunanlagen

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozaune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 - 40 – 60 - 90 - 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).
- c) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzzäune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

140 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

II. Gehegewild

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III. Rinder und Pferde

Grundsätzlich ist die Durchführung der gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Schafen und Ziegen erforderlich (siehe Punkt I.). Rinder (Kälber) und insbesondere Pferde (Fohlen) sind jedoch einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nur dann ergriffen werden, wenn es regional zu Rissen gekommen ist. Vielfach reicht es aus, spezielle Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden gemäß Punkt I. wolfsicher einzuzäunen. Welche Herdenschutzmaßnahmen vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV. Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb desumzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.